

Satzung der Bürgerstiftung Unser Karben

Präambel

Die Dorferneuerung im Ortsteil Groß-Karben gab den Anlass zu der Idee zur Gründung einer Stiftung von Bürgern für Bürger, die zur Stärkung von Gemeinsinn und Verantwortung in Karben und seiner Umgebung beiträgt. Aus dieser Grundidee entwickelte sich die „Bürgerstiftung Unser Karben“ für ganz Karben, die sich aufgrund ihres Verantwortungsbewusstseins verstärkt dem bürgerschaftlichen Engagement und zahlreichen Aufgaben des Gemeinwohls widmen wird.

Die „Bürgerstiftung Unser Karben“ möchte erreichen, dass die Bürger, Institutionen und Wirtschaftsunternehmen Karbens sich mit ihrer Stadt identifizieren, helfen diese zu gestalten und dadurch Mitverantwortung für die Entwicklung und Zukunft Karbens übernehmen.

Getreu dem Stiftungsmotto: „Wir stiften an!“ möchte die Stiftung Innovationen unterstützen und ins Leben rufen, die für das Gemeinwohl aller Bürger Karbens von Bedeutung sind. Die Stiftung will die Bürger zum ehrenamtlichen Engagement in der Bürgerstiftung motivieren.

Durch bürgerschaftliches Engagement und dem Einwerben von Spenden und Zustiftungen wird die „Bürgerstiftung Unser Karben“ in die Lage versetzt, regionale Projekte entsprechend ihrem Stiftungszweck zu fördern, die im Interesse der Bürger der Stadt Karben liegen und nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Die Stiftungsmitglieder handeln aktiv und fühlen sich sowohl den gegenwärtig als auch zukünftig in Karben lebenden Generationen verpflichtet.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Unser Karben“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Karben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - a) Bildung und Erziehung,
 - b) Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit, auch interkulturell,
 - c) Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
 - d) Wissenschaft und Forschung,
 - e) Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege,
 - f) Heimatpflege sowie
 - g) Sport und Gesundheit

im Bereich der Stadt Karben zu fördern und zu entwickeln.

(2) Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Karben gefördert werden, sofern dies auch dem Gemeinwohl Karbens dient.

(3) Der Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch Projekte wie:

- a) Schaffung und Unterstützung lokaler Projekte in allen Stadtteilen Karbens, die dem Stiftungszweck ganz oder teilweise dienen,
- b) Erhaltung und Belebung schützenswerter Bauwerke in Karben,
- c) Durchführung kultureller Aktivitäten mit der Bevölkerung,
- d) Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung durch öffentliche Veranstaltungen, Publikationen und andere geeignete Maßnahmen, um den Stiftungszweck und den Gedanken der Bürgerstiftung in der Bevölkerung zu verankern und zu fördern,
- e) Vortragsveranstaltungen, Seminare, Praktika und Wettbewerbe auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- f) Unterstützung von Körperschaften und Einrichtungen in allen Stadtteilen nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 der Abgabenordnung, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

(2) Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld- oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung kann steuerrechtlich und stiftungsrechtlich zulässige Rücklagen bilden.

(5) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat und
- c) das Stifterforum.

(2) Vorstand und Stiftungsrat werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt mit Ausnahme des ersten Vorstands und des ersten Stiftungsrats. Vertretung durch stimmberechtigte Personen ist zulässig. Jede stimmberechtigte Person darf jedoch höchstens einen Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

(3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die nötigen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Gründungsstiftern ernannt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Stiftungsrat ein neues Vorstandsmitglied. Werden Mitglieder des Stiftungsrats in den Vorstand gewählt, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.

(2) Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden. Vor der Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(7) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind nur zu zweit vertretungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis ist dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

(8) Der Vorstand ist zur Erledigung der Aufgaben unentgeltlich tätig. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf. In dieser Geschäftsordnung ist insbesondere zu regeln

- a) Einberufung,
- b) Ladungsfristen und -formen,
- c) Abstimmungsmodalitäten,
- d) Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen,
- e) Beschlussfähigkeit.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele und Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit in Abstimmung mit dem Stiftungsrat fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Seine Aufgaben und Verantwortungen sind insbesondere:

- a) die Öffentlichkeitsarbeit,
- b) die Erstellung eines Wirtschaftsplans vor Beginn des Geschäftsjahres,
- c) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes, die bis zum 30.06. des folgenden Jahres dem Stiftungsrat vorzulegen sind,
- d) die jährliche Berichterstattung an die Stiftungsaufsicht,
- e) Entscheidung über die Art der Zuwendung (Zustiftung oder Spende) sofern diese nicht bestimmt worden ist.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5, aber nicht mehr als 15 Mitgliedern. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die wegen ihres gesellschaftlichen, sozialen, finanziellen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für die Aufgabe geeignet sind. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Gründungsstiftern für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Danach kann das Stifterforum auf Vorschlag des Stiftungsrates andere Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren berufen (gewählte Mitglieder). Gewählte Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, sofern die Mindestzahl der Mitglieder des Stiftungsrats unterschritten wird. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil; er hat Rede- und Antragsrecht. Zu den Sitzungen können bei Bedarf Dritte eingeladen werden.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke, und berät und unterstützt den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand Auskunft über alle relevanten Sachverhalte und Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen und ist von ihm mindestens zweimal jährlich über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- c) die Bestellung von zwei Revisoren,
- d) die Prüfung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
- e) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- f) die Auswahl förderungswürdiger Projekte im Einvernehmen mit dem Vorstand,
- g) Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung,
- h) die Einwilligung zu allen Rechtsgeschäften, die stiftungsaufsichtlicher Genehmigung bedürfen oder die zu einer Verbindlichkeit der Stiftung in einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Höhe führen,
- i) Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis im Einzelfall an den Vorstand.

(3) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt wird.

(4) Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, werden mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der abgegebenen anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten von Vorstand und Stiftungsrat gefasst. Änderungen der Satzung müssen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und von dieser genehmigt werden. Das Stifterforum ist vor Beschlussfassung anzuhören.

(5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

§ 10 Stifterforum

(1) Das Stifterforum besteht aus allen Stiftern. Die Mitgliedschaft eines Stifters im Stifterforum endet jedoch mit Ablauf des 10. Kalenderjahres nach Leistung der Zuwendung, wobei das Kalenderjahr, in dem die Zuwendung erbracht wird, für die Berechnung der Frist nicht mitzählt. Sind von einem Stifter mehrere Zuwendungen erbracht worden, so ist für die Fristberechnung die zeitlich letzte Zuwendung maßgeblich. Personen, die sich in besonderem Maße für die Stiftung einsetzen, können vom Stiftungsrat in das Stifterforum für die Dauer von höchstens 5 Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll.

(4). Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.

(5) Das Stifterforum wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten die Mitglieder des Stiftungsrats. Das Stifterforum kann jederzeit Mitglieder des Stiftungsrats abberufen. Dies bestimmt das Stifterforum mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen

Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Das Stifterforum stimmt über die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats ab.

(6). Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen weiterhin die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.

(7) Den Zeitpunkt der Konstituierung des Stifterforums bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates. Sie sind auch berechtigt, die Kriterien zur Teilnahme an der Versammlung nachträglich zu ändern und die aus den Absätzen (5) und (6) folgenden Rechte des Stifterforums einzuschränken oder zu erweitern. Werden keine neuen Mitglieder durch das Stifterforum gewählt, so kann der Stiftungsrat durch Zuwahl ergänzt werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Stifterforums, die die Gründungstifter erlassen haben und die der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates ändern kann.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Karben. In diesem Fall ist die Stadt Karben verpflichtet das ihr zufallende Vermögen, im Sinne des Stiftungsgedanken, unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Hessen in Darmstadt. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde. Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage dieser Anerkennung in Kraft.

§ 15 Schlussbemerkungen

Die Stiftung kann zur weiteren Erreichung ihres Stiftungszweckes die Gründung und die Organisation von treuhänderischen Stiftungen unterstützen.



Anerkannt
Darmstadt, den 11.10.2012
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Fleckenstein